

Länge der Untersuchungshaft

EGMR Urteil vom 9.07.2015 – App. Nos. 8824/09 und 42836/12

El Khoury v. Deutschland

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am 2. August 2005 wurde gegen den Beschwerdeführer ein Haftbefehl wegen zweier Drogendelikte erlassen. Zu diesem Zeitpunkt lagen bereits zwei weitere Haftbefehle vom 1. Juli 2004 aufgrund eines Drogendelikt und der Fälschung von Ausweispapieren gegen den libanesischen Staatsbürger ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland vor. Am 16. August 2006 wurde der Beschwerdeführer in Portugal verhaftet und am 8. September 2006 an Deutschland ausgeliefert. Während der Untersuchungshaft befand er sich in Einzelhaft mit limitiertem Kontakt zu Besuchern, diese besonderen Sicherheitsmaßnahmen wurden am 20. April 2009 durch das Landgericht aufgehoben. Der Beschwerdeführer leidet an Herzbeschwerden, die u.a. während der Untersuchungshaft eine Operation am Herzen notwendig machten. Das endgültige Urteil wurde am 16. September 2009 durch das Landgericht erlassen. Der Rechtsweg zur Aufhebung der Untersuchungshaft wurde vom Beschwerdeführer ohne Erfolg beschritten.

II. Entscheidungsgründe:

1. Verletzung des Art. 5 § 3 EMRK

Die Zeit der Untersuchungshaft dauerte vom 8. September 2006 bis zum 16. September 2009, d.h. drei Jahre und 9 Tage. Es kann nicht keine allgemein gültige Zeitspanne für Verhandlung und Untersuchungshaft festlegen werden. Nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne ist es der Verdacht, eine Person habe eine Straftat begangen, nicht mehr ausreichend zur Begründung, sondern es müssen außerdem "wichtige und hinreichende" Gründe vorliegen. Beides sieht das Gericht als gegeben an. Dennoch fehlt es an der "besonderen Sorgfalt", die das LG walten lassen hätte müssen. Ausschlaggebend sei, dass weniger als vier Verhandlungstage pro Monat, die jeweils nie länger als drei Stunden dauerten, durchgeführt, 24 Wochen lang fand keine Verhandlung statt. Das Gericht sieht das Fehlen der "besonderen Sorgfalt" durch das LG Berlin als gegeben an, das Beschwerderecht lag auch weiterhin vor, da das LG nicht die Verletzung der Konvention mittel- oder unmittelbar rügte.

2. Art. 6 §1 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren

Die gesamte Verfahrensdauer von fünf Jahre und vier Tage ging über drei Instanzen. (16. August 2006 – 18. Januar 2012). Zwar fehlte das Kriterium der "besonderen Sorgfalt" seitens des Landgerichts aber die gesamte Verfahrensdauer bei einem derart komplexen Sachverhalt kann nicht als übermäßig im konkreten Fall bezeichnet werden. Eine Verletzung des Art. 6 §1 EMRK liegt daher nicht vor.

III. Problemstandort

Die Länge der Verfahrensdauer wurde auf das Verhalten und die Vielzahl der Beweisanträge, gestellt durch die Verteidigung, von den Gerichten die über die Anträge auf Entlassung des Beschwerdeführers aus der Untersuchungshaft zu entscheiden hatten, zurückgeführt. Dabei ist aber grundsätzlich beachtlich, dass bei einer Verfahrensdauer von über drei Jahren es dem erkennenden Gericht möglich sein müsste, die Sequenzen der Verfahrenstage soweit zu erhöhen, dass zumindest pro Woche ein Verhandlungstermin abgehalten wird. Eine adäquate Begründung können jedenfalls nicht Schwierigkeiten sein, die daraus resultierten, dass ein Richter während des Verfahrens an ein anderes Gericht versetzt wird und seine Anwesenheit nicht öfter zu bewerkstelligen war.

Art. 5 §3 EMRK: Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden.

...

(c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

...

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlichen zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während eines Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

Art. 6 §1 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.